

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1972

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
793	11. 7. 1972	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesfischereigesetz —	226

**Fischereigesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
— Landesfischereigesetz —
Vom 11. Juli 1972**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung von stehenden Gewässern mit Privatgewässern

Zweiter Abschnitt

Fischereirecht, Inhalt und Ausübung

- § 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht
- § 4 Inhaber des Fischereirechts
- § 5 Aufrechterhaltung selbständiger Fischereirechte
- § 6 Selbständige Fischereirechte und Gewässereigentum
- § 7 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer
- § 8 Übertragung von nicht beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 9 Übertragung von beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 10 Mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundene selbständige Fischereirechte
- § 11 Vereinigung von Fischereirechten
- § 12 Ausübung des Fischereirechts
- § 13 Nutzung von Fischereirechten
- § 14 Fischereipachtvertrag
- § 15 Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge
- § 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen
- § 17 Fischereierlaubnisverträge
- § 18 Fischereiausübung in blind endenden Gewässern
- § 19 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 20 Zugang zu Gewässern

Dritter Abschnitt

Fischereibezirk, Fischereigenossenschaft

- § 21 Gemeinschaftlicher Fischereibezirk, Abrundung von Fischereibezirken
- § 22 Fischereigenossenschaft
- § 23 Bestehende Verträge
- § 24 Entschädigungen
- § 25 Satzung der Fischereigenossenschaft
- § 26 Organe
- § 27 Genossenschaftsversammlung
- § 28 Vorstand
- § 29 Konstituierung der Genossenschaft
- § 30 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

Vierter Abschnitt

Fischerprüfung, Fischereischein, Fischereierlaubnisschein

- § 31 Fischerprüfung, Fischereischein
- § 32 Jugendfischereischein
- § 33 Versagungsgründe
- § 34 Gültigkeitsdauer des Fischereischeins
- § 35 Örtliche Zuständigkeit
- § 36 Gebühren und Abgaben
- § 37 Fischereierlaubnisschein
- § 38 Inhalt des Erlaubnisscheins

Fünfter Abschnitt

Schutz der Fischbestände

- § 39 Verbot schädigender Mittel
- § 40 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken
- § 41 Ablassen von Gewässern
- § 42 Schutz der Fischerei
- § 43 Ständige Fischereivorrichtungen in Schonzeiten
- § 44 Schonbezirke
- § 45 Fischwege
- § 46 Fischwege bei bestehenden Anlagen
- § 47 Fischfang an Fischwegen
- § 48 Sicherung des Fischwechsels
- § 49 Mitführen von Fischereigerät
- § 50 Fischereiliche Veranstaltungen

Sechster Abschnitt

Ausgleiche und Entschädigungen

§ 51

Siebter Abschnitt

Fischereibehörden, Landesanstalt für Fischerei, Fischereibeirat, Fischereiberater, Fischereiaufseher

- § 52 Fischereibehörden, Landesanstalt für Fischerei
- § 53 Fischereibeirat, Fischereiberater
- § 54 Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse

Achter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 55

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 56 Staatsverträge
- § 57 Verwaltungsvorschriften
- § 58 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 59 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen natürlichen oberirdischen Abfluß. Alle anderen Gewässer sind fließende Gewässer.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, sofern sie

1. gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,
2. dauernd bewirtschaftet und
3. regelmäßig abgelassen werden.

(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, und die

- a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 Hektar sind.

(5) Auf Privatgewässer und ihnen gleichgestellte Gewässer (§ 2) finden nur die Vorschriften der §§ 39 und 40 Abs. 1 Anwendung.

§ 2

Gleichstellung von stehenden Gewässern
mit Privatgewässern

Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen, soweit fischereiliche Interessen nicht entgegenstehen und schutzbedürftige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses entsprochen werden.

Zweiter Abschnitt

Fischereirecht, Inhalt und Ausübung

§ 3

Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht

(1) Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(2) Das Fischereirecht umfaßt die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand, soweit erforderlich durch künstlichen Besatz, zu erhalten und zu hegen. Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, ist die andere Nutzungsart angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag des Fischereiberechtigten von der oberen Fischereibehörde ausgesetzt, solange

- a) die Ausübung der Fischerei auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach § 20 Abs. 5 nicht möglich ist oder
- b) der Fischereiberechtigte den Nachweis führt, daß die Erfüllung der Hegepflicht für ihn eine unbillige Härte darstellt, weil eine Nutzung des Fischereirechts nach § 13 trotz wiederholten Versuchs nicht möglich ist.

(4) Die Fischereibehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß die Fischerei in und an Gewässern, die Teil einer der Öffentlichkeit zugänglichen Anlage sind oder an eine solche Anlage angrenzen, nicht oder nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden darf, wenn und soweit dies im Interesse der Erholung suchenden Bevölkerung liegt.

§ 4

Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich des § 5 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu; es ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.

§ 5

Aufrechterhaltung selbständiger Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbständige Fischereirechte), bleiben aufrechterhalten, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wasserbuch oder im Grundbuch eingetragen sind.

(2) Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe bestehende selbständige Fischereirechte erlöschen mit Ablauf des 30. Dezember 1975, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Wasserbuch eingetragen sind.

§ 6

Selbständige Fischereirechte und Gewässereigentum

(1) Ein selbständiges Fischereirecht gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es braucht, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches wirksam zu sein, nicht eingetragen zu werden. Der Berechtigte oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks kann jedoch die Eintragung beantragen.

(2) Auf ein Recht im Sinne des Absatzes 1 ist § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 7

Selbständige Fischereirechte
bei Veränderungen fließender Gewässer

Verändert ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder künstlicher Eingriffe sein Bett, so erlischt ein selbständiges Fischereirecht. Beruht die Veränderung des Bettes auf einem künstlichen Eingriff, so ist der dem Berechtigten entstehende Schaden auszugleichen. Die Verpflichtung zum Ausgleich obliegt dem Träger der Maßnahme.

§ 8

Übertragung von nicht beschränkten
selbständigen Fischereirechten

(1) Ein nicht beschränktes selbständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt übertragen werden, es sei denn, die Übertragung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Das gleiche gilt für einen Vertrag, durch den der Berechtigte sich zur Übertragung des Fischereirechts verpflichtet.

(2) Ein nicht beschränktes selbständiges Fischereirecht, das neben anderen nicht beschränkten selbständigen Fischereirechten an denselben Gewässergrundstück besteht, kann nur auf den Eigentümer des Gewässergrundstücks oder auf einen Inhaber eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an diesem Gewässergrundstück übertragen werden. Eine Erbengemeinschaft kann ein solches Recht auch auf einen Miterben übertragen.

(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück als dem Gewässergrundstück verbunden und ist dieses Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet, so kann das Fischereirecht nur mit Zustimmung des Dritten übertragen werden, wenn dessen Recht berührt wird; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Mit dem Fischereirecht verbundene Nebenrechte oder Verpflichtungen gehen auf den Erwerber über.

§ 9

Übertragung von beschränkten
selbständigen Fischereirechten

Ist ein selbständiges Fischereirecht auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner im § 3 Abs. 1 aufgeführter Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, auf Zeit oder für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränkt, so kann es durch Vertrag nur auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks oder auf den Inhaber eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an demselben Gewässergrundstück und nur ungeteilt übertragen werden.

§ 10

Mit dem Eigentum an einem Grundstück
verbundene selbständige Fischereirechte

(1) Die §§ 8 und 9 gelten nicht, wenn ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht zusammen mit dem Grundstück übertragen wird.

(2) Bei der Teilung eines Grundstücks kann ein mit dem Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht nur ungeteilt auf ein durch die Teilung entstandenes Grundstück übertragen werden. Die Übertragung des selbständigen Fischereirechts bedarf der notariellen Beurkundung.

(3) Enthält ein Vertrag über die Teilung eines Grundstücks keine Vereinbarung über das selbständige Fischereirecht, so erlischt das Recht.

§ 11

Vereinigung von Fischereirechten

Wird ein selbständiges Fischereirecht auf den Eigentümer des Gewässergrundstücks übertragen oder vereinigt sich ein beschränktes Fischereirecht mit einem nicht beschränkten Fischereirecht, so erlischt es als besonderes Recht. Ist das Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt es nur, wenn dieser der Veränderung in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

§ 12

Ausübung des Fischereirechts

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann einem anderen durch Vertrag in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (Fischereierlaubnisvertrag) übertragen werden, soweit eine Übertragung nicht ausgeschlossen ist. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Erlaubnisscheines ausgeübt werden.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt die Befugnis zum Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen.

§ 13

Nutzung von Fischereirechten

Fischereirechte sind ausschließlich durch Abschluß von Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisverträgen zu nutzen.

§ 14

Fischereipachtvertrag

(1) Abschluß und Änderungen eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Pachtzeit muß mindestens zwölf Jahre betragen; die Fischereibehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Verträge, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

(3) Auf den Fischereipachtvertrag finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 15

Genehmigungspflicht für Fischereipachtverträge

(1) Der Abschluß und die Änderung von Fischereipachtverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde, es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fischereibehörde nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages der Fischereibehörde innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Pachtverträge keine Anwendung, es sei denn, sie werden geändert.

§ 16

Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes nicht sichergestellt ist oder der Pächter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet.

(2) Die Erfüllung der Erfordernisse des Absatzes 1 soll durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

(3) Durch Auflagen ist ferner sicherzustellen, daß der Pächter Fischereierlaubnisverträge in angemessener Zahl abschließt, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht.

§ 17

Fischereierlaubnisverträge

(1) Wird ein Fischereirecht durch den Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen genutzt, so sind Verträge in angemessener Zahl abzuschließen, wobei keine Gegenleistung gefordert werden darf, die in einem Mißverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht. Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen der Fischereibehörde innerhalb einer bestimmten Frist über die Fischereierlaubnisverträge, insbesondere deren Zahl, Auskunft zu erteilen. Die Fischereibehörde kann anordnen, in welcher Zahl Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind. Den Anordnungen ist der Fischbestand zugrunde zu legen. Will ein Fischereiberechtigter an

einem stehenden Gewässer die Fischerei auch selbst ausüben, so ist dies bei der Anordnung über die angemessene Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge zu berücksichtigen.

(2) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind.

§ 18

Fischereiausübung in blind endenden Gewässern

(1) Steht ein fließendes Gewässer in Verbindung mit einem blind endenden Gewässer, so kann der im fließenden Gewässer an der Verbindungsstelle oder der in dem blind endenden Gewässer Fischereiausübungsberechtigte dieses gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, absperren. Solange das blind endende Gewässer nicht abgesperrt ist, ist ausschließlich der im fließenden Gewässer zur Fischerei Berechtigte befugt, die Fischerei im blind endenden Gewässer auszuüben. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig; sie bedürfen der Schriftform.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 steht dem sonst Fischereiausübungsberechtigten gegen den Fischereiausübungsberechtigten im fließenden Gewässer ein Ausgleichsanspruch zu.

§ 19

Fischfang an überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist der Fischereiausübungsberechtigte befugt, auf den überfluteten Grundstücken auf eigene Gefahr zu fischen. Von der Befischung sind überflutete fremde Fischgewässer, Höfe, gewerbliche Anlagen und eingefriedete Grundstücke ausgeschlossen. Eingezäunte Viehweiden gelten insoweit nicht als eingefriedete Grundstücke.

(2) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb einer Woche nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu.

(4) Bei der Ausübung der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 entstandene Nachteile sind auszugleichen.

§ 20

Zugang zu Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffsanlangen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Entstandene Nachteile hat der Fischereiausübungsberechtigte auszugleichen.

(2) Kann ein Fischereiausübungsberechtigter ein Gewässer oder ein überflutetes Grundstück nicht über einen öffentlichen Weg oder nur über einen unzumutbaren Umweg erreichen, so ist er nach Abschluß einer Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten befugt, auf eigene Gefahr Grundstücke zu betreten. Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke mit dem Abschluß eines Fischereipachtvertrages oder eines Fischereierlaubnisvertrages, auch wenn er mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist, als erteilt. Das gleiche gilt, wenn ein Fischereiberechtigter Mitglied einer Fischereigenossenschaft ist und der Fischereipachtvertrag oder der Fischereierlaubnisvertrag mit der Fischereigenossenschaft geschlossen worden ist. Entstandene Nachteile sind auszugleichen. Zum Ausgleich sind gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten der

Pächter und, soweit ein Pachtvertrag nicht abgeschlossen ist, der sonstige Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, so ist die Fischereibehörde auf Antrag verpflichtet, auf eine gütliche Einigung zwischen dem Fischereiberechtigten, dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke hinzuwirken. Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, so legt die Fischereibehörde den Zugangsweg fest.

(4) Die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.

(5) Die Fischereibehörde kann das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Fischereibeizirk, Fischereigenossenschaft

§ 21

Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk, Abrundung von Fischereibeizirken

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern einen gemeinschaftlichen Fischereibeizirk.

(2) Benachbarte gemeinschaftliche Fischereibeizirke oder Teile von ihnen können durch die Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk zusammengeschlossen werden, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist.

(3) Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender gemeinschaftlicher Fischereibeizirk gilt als Fischereibeizirk im Sinne des Absatzes 1.

§ 22

Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk gehören, bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte.

(2) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte. Die Genossenschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einen anderen Maßstab bestimmen.

(3) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Aus dem Mitgliedsverzeichnis müssen der Anteil und der Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen.

(4) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Fischereigenossenschaft gilt als Genossenschaft im Sinne des Absatzes 1. Ihre Satzung ist innerhalb eines Jahres den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 23

Bestehende Verträge

(1) Bestehende Verträge über die Ausübung eines Fischereirechts treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit das Vertragsverhältnis nicht vorher endet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für bestehende Verträge, die nach der Feststellung der Fischereibehörde den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und der §§ 13 und 16 Rechnung tragen.

§ 24

Entschädigungen

(1) Stellt eine Regelung nach den §§ 21 bis 23 eine Enteignung dar und entstehen dadurch einem Berechtigten Nachteile, so ist er zu entschädigen. Die Entschädigung hat bei vorzeitigem Außerkrafttreten von Verträgen über die Ausübung von Fischereirechten an stehenden Gewässern der Fischereiberechtigte, im übrigen die Fischereigenossenschaft zu leisten.

(2) Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47) mit Ausnahme der Vorschriften über die Feststellung des Planes. Entschädigungsbehörde ist der Regierungspräsident.

§ 25

Satzung der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln.

(2) Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft,
2. das Gebiet der Genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Werte der einzelnen Fischereirechte,
4. die Voraussetzungen, unter denen eine Umlage erhoben werden kann,
5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
6. die Aufgaben der Genossenschaftsversammlung, des Vorstandes und des Vorsitzenden,
7. die Form für Bekanntmachungen der Genossenschaft.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung oder Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

(4) Die genehmigte Satzung ist im Veröffentlichungsorgan der Genehmigungsbehörde bekanntzumachen.

§ 26

Organe

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 27

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

(3) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(4) Die Satzung oder eine Änderung der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einberufen werden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

(5) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Genossenschaftsversammlung anordnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 28

Vorstand

(1) Der Vorstand der Fischereigenossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ist wegen der geringen Mitgliederzahl einer Fischereigenossenschaft ein mehrköpfiger Vorstand nicht zweckmäßig, so kann die Satzung festlegen, daß der Vorstand aus einem Mitglied besteht (Vorsteher).

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Fischereigenossenschaft und vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Satzung kann für die Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung vorsehen.

§ 29

Konstituierung der Genossenschaft

(1) Solange ein Vorstand nicht gewählt ist, werden die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes von dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser ist verpflichtet, spätestens innerhalb eines Jahres nach Entstehung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung zu der Genossenschaftsversammlung ist den bekannten Mitgliedern der Genossenschaft nach den Vorschriften des Landesstellungsgesetzes mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Mit der Einladung ist eine Aufstellung der bekannten Mitglieder der Genossenschaft und der nach § 22 Abs. 2 berechneten Stimmrechte sowie ein Satzungsentwurf zu übersenden. Die beabsichtigte Genossenschaftsversammlung ist von der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß das Mitgliederverzeichnis und der Satzungsentwurf während drei Wochen bei der Gemeinde offenliegen.

(2) Beschließt eine Fischereigenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung, so setzt die Aufsichtsbehörde die Satzung fest. Die festgesetzte Satzung ist in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen.

(3) § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 30

Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates.

(2) Hat die Fischereigenossenschaft ihren Sitz im Gebiet eines Kreises, so ist Aufsichtsbehörde der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 48 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 — GV. NW. S. 670 —), hat die Fischereigenossenschaft ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Stadt, so ist Aufsichtsbehörde die kreisfreie Stadt.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Fischerprüfung, Fischereischein, Fischereierlaubnisschein

§ 31

Fischerprüfung, Fischereischein

(1) Wer die Fischerei ausübt, muß, unbeschadet des Absatzes 2 Inhaber eines Fischereischeins sein, diesen bei sich führen und auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern (§ 54) zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich

a) für Personen, die einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeins bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus,

b) für den Eigentümer von Privatgewässern.

(3) Der Fischereischein darf nur Personen erteilt werden, die eine Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dies gilt nicht für

a) beruflich ausgebildete Fischer und Fischzüchter sowie für Personen, die hierzu ausgebildet werden,

b) Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,

c) Personen, denen innerhalb von drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Fischereischein erteilt worden ist,

d) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine von einem Fischereiverband durchgeführte Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben,

e) Personen, die nicht für eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet sind,

f) Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind,

g) die Erteilung von Jugendfischereischeinen.

(4) Bei der Fischerprüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, über die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

(5) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Fischereischeine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter. Ihre Verlängerung ist ausgeschlossen.

(6) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der insbesondere die Prüfungsgebiete im einzelnen zu bestimmen und das Verfahren zu regeln sind. Die Prüfungsordnung kann Vorschriften über Prüfungsgebühren enthalten. Die Prüfungsgebühren sind unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwands und der besonderen Auslagen festzusetzen.

§ 32

Jugendfischereischein

(1) Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins. Die Fischereibehörde kann für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden, Ausnahmen zulassen.

(3) Der Jugendfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur als Jahresfischereischein ausgestellt werden.

§ 33

Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
 1. die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. die entmündigt sind.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 2 bis 4 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.

§ 34

Gültigkeitsdauer des Fischereischeins

(1) Der Fischereischein wird

- a) für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein) oder
 - b) für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre
- nach einem vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Muster erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Fischereischeins kann verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer steht der Erteilung des Fischereischeins gleich.

§ 35

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist

- a) für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung gemeldet sind, die Gemeinde, in deren Bezirk die Wohnung liegt,
- b) für alle übrigen Personen, die Gemeinde, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll.

§ 36

Gebühren und Abgaben

(1) Die Erhebung von Gebühren für den Fischereischein richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften.

(2) Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben, die der obersten Fischereibehörde zufließt und nach Anhörung des Beirats für Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist.

§ 37

Fischereierlaubnisschein

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, die Fischerei ausübt, muß unabhängig von § 31 einen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den im § 31 Abs. 1 genannten Personen zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich

- a) in den Fällen des § 31 Abs. 2,
- b) bei genehmigten fischereilichen Veranstaltungen.

§ 38

Inhalt des Erlaubnisscheins

(1) Der Erlaubnisschein muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des zum Abschluß des Fischereierlaubnisvertrages Berechtigten sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten,

2. Name, Vorname und Wohnung des Inhabers des Erlaubnisscheins,

3. Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,

4. Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, auf die sich der Erlaubnisvertrag bezieht,

5. Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß

1. für die Erlaubnisscheine bestimmte Muster zu verwenden,
 2. über die abgeschlossenen Erlaubnisverträge Listen zu führen
- sind.

(3) Die nach Absatz 2 Nummer 2 zu führenden Listen sind den Fischereibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Schutz der Fischbestände

§ 39

Verbot schädigender Mittel

(1) Es ist verboten, beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung des Fischfanges unter Anwendung des elektrischen Stromes zulässig ist.

§ 40

Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet, hat durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Die Pflicht zur Unterhaltung dieser Vorrichtungen kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde und der oberen Wasserbehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist anstelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich ein angemessener Beitrag für den Fischbesatz oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 41

Ablassen von Gewässern

Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In Notfällen, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang und unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes kann die Fischereibehörde das Ablassen schon vor Ablauf der Frist gestatten. Der zum Ablassen Berechtigte hat die Fischereiberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 42

Schutz der Fischerei

(1) Zum Schutz der Fischerei können durch ordnungsbehördliche Verordnung des Ministers für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen Bestimmungen getroffen werden über:

- a) die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten,
- b) das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
- c) die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
- d) Verbote oder Beschränkungen des Aussatzes von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können,
- e) die Benutzung von Gewässern oder Gewässerteilen,
- f) die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte,
- g) die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen,
- h) den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
- i) den Schutz der Fischnährtiere,
- j) den Schutz von Wassergeflügel und dessen Brutstätten sowie das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,
- k) die Ausübung der Fischerei zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer,
- l) die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte auf Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels werden durch Absatz 1 Buchstabe f nicht berührt, wenn der Fischereiberechtigte nur mit diesem die Fischerei ausüben darf.

(3) Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Fischeier, Fischbrut und Fische, die aus Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.

§ 43

Ständige Fischereivorrichtungen in Schonzeiten

Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes oder die Fischhege nicht gefährdet wird.

§ 44

Schonbezirke

(1) Die obere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung zu Schonbezirken erklären:

- a) Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
- b) Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische sind (Laichschonbezirke),
- c) Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

(2) In der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Motorsportbooten, das Wasserskilaufen und der Eissport beschränkt oder verboten werden. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässer-ausbau.

(3) Kommt eine Regelung nach Absatz 2 einer Enteignung gleich, hat das Land Entschädigungen zu leisten. Liegt die Festsetzung eines Schonbezirkes ganz oder überwiegend im Interesse bestimmter Fischereiberechtigter oder Fischereiausübungsberechtigter, so kann die obere Fischereibehörde die Erklärung zum Schonbezirk

davon abhängig machen, daß die Begünstigten sich dem Land gegenüber verpflichten, Entschädigungen nach Satz 1 ganz oder teilweise zu erstatten.

(4) Schonbezirke sind durch die örtliche Ordnungsbehörde zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

(5) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bis zum 31. Dezember 1975 bestehen, soweit sie nicht vorher aufgehoben werden. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften über Schonbezirke weiter.

§ 45

Fischwege

(1) Wer Absperrbauwerke oder andere Anlagen in einem Gewässer herstellt, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, muß auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde und der oberen Wasserbehörde bedarf, von einem anderen übernommen werden.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen,

- a) solange der Wechsel der Fische durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist,
- b) wenn die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist,
- c) wenn die Anlegung und Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen, die schwerwiegender sind, als die Vorteile für die Fischerei.

(3) Bei Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstaben b und c ist dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich einen angemessenen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten oder eine andere gleichwertige Leistung zu erbringen, wenn durch die Behinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist. Die Leistung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Im übrigen finden die wasserrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(4) Ist die Errichtung eines Fischweges nicht möglich, so tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung nach Absatz 3.

§ 46

Fischwege bei bestehenden Anlagen

Die Eigentümer von Anlagen nach § 45 Abs. 1, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, haben die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen gegen Entschädigung zu dulden, wenn das Land sie anlegt.

§ 47

Fischfang an Fischwegen

(1) In den Fischwegen ist jede Art des Fischfanges verboten.

(2) In der Zeit, während der der Fischweg geöffnet sein muß, ist der Fischfang auch auf den Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges verboten.

(3) Die obere Fischereibehörde bestimmt die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung und veranlaßt die Kennzeichnung durch die örtliche Ordnungsbehörde. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so sind die Nachteile auszugleichen. Den Ausgleich hat in den Fällen des § 45 derjenige zu leisten, der die Anlage unterhält, im übrigen das Land.

(4) Die obere Fischereibehörde kann für fischereiliche und wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

(5) Die obere Fischereibehörde bestimmt, in welchen Zeiten des Jahres der Fischweg offen und betriebsfähig zu halten ist.

§ 48

Sicherung des Fischwechsels

(1) Ein Gewässer darf unbeschadet des § 18 Abs. 1 durch ständige Fischereivorrichtungen nicht auf mehr als die halbe Breite bei Mittelwasserstand, vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander soweit entfernt sein, daß sie den Fischwechsel nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende und rechtmäßig genutzte ständige Fischereivorrichtungen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen Bestimmungen darüber zu treffen,

1. daß und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke des Aalfangs zugelassen werden können,
2. unter welchen Voraussetzungen Fischereivorrichtungen im Sinne des Absatzes 1 ständige Fischereivorrichtungen sind.

§ 49

Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführen.

§ 50

Fischereiliche Veranstaltungen

Wettfischen und ähnliche fishereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde; dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung nur Mitglieder eines Fischereivereins teilnehmen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes oder der Fischhege zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden kann.

Sechster Abschnitt

Ausgleiche und Entschädigungen

§ 51

(1) Ausgleiche sind in Geld zu leisten. Sie haben den eintretenden Vermögensschaden auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Ausgleichspflicht auslösenden Maßnahmen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Ausgleichsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Eine Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken oder selbständigen Fischereirechten ist zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen sind in Geld zu leisten. Sie haben den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen.

(3) Die Fischereibehörden haben auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

Siebter Abschnitt

Fischereibehörden, Landesanstalt für Fischerei, Fischereibeirat, Fischereiberater, Fischereiaufseher

§ 52

Fischereibehörden, Landesanstalt für Fischerei

(1) Oberste Fischereibehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Obere Fischereibehörde ist der Regierungspräsident.

(3) Untere Fischereibehörde ist die Kreisordnungsbehörde.

(4) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Fischereibehörde sachlich zuständig. Ist eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis an einem Fischereipachtvertrag beteiligt, so tritt an die Stelle der unteren die obere Fischereibehörde.

(5) Erstreckt sich ein Fischereibezirk über das Gebiet mehrerer Fischereibehörden oder sollen sich Maßnahmen nach § 21 über das Gebiet mehrerer Fischereibehörden erstrecken, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Fischereibezirkes liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige Fischereibehörde von der nächsthöheren gemeinsamen Fischereibehörde bestimmt.

(6) Die Fischereibehörden nehmen ihre Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes wahr. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Gebote und Verbote beachtet werden, die in diesem Gesetz und in anderen die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Fischereibehörden und der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen sind bei der Erfüllung dieser Aufgaben befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

§ 53

Fischereibeirat, Fischereiberater

(1) Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Beirat für Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

auf Vorschlag der Fischereiverbände im Lande Nordrhein-Westfalen sechs Mitglieder,

auf Vorschlag der Landwirtschaftsverbände zwei Mitglieder,

auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern zwei Mitglieder, davon ein Fischwirt, und

auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied.

(2) Der Beirat für das Fischereiwesen hat die Aufgabe, den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beraten; er ist in grundsätzlichen fishereifachlichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Beirates für das Fischereiwesen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die untere Fischereibehörde hat nach Anhörung der Fischereiverbände einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

(5) Der Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig. Er wird auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 54

Amtliche Fischereiaufseher, Pflichten und Befugnisse

(1) Die Fischereibehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen.

(2) Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen auch die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

Achter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 55

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 13 ein Fischereirecht nicht oder auf andere Weise als durch Abschluß von Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisverträgen nutzt;
 2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 der Fischereibehörde eine Auskunft über die abgeschlossenen Fischereierlaubnisverträge nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt;
 3. entgegen § 15 Abs. 2 den Abschluß oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 4. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 3 auf überfluteten Grundstücken fischt;
 5. entgegen § 19 Abs. 2 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern;
 6. entgegen § 20 Grundstücke oder Grundstücksteile betritt;
 7. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 die Fischerei ausübt, ohne den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen;
 8. entgegen § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein auf Verlangen eines zur Kontrolle Berechtigten nicht zur Prüfung aushändigt;
 9. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 als Inhaber eines Jugendfischereischeins die Fischerei ohne Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins ausübt;
 10. entgegen § 38 Abs. 1 einen Erlaubnisschein ausstellt, der nicht die nach dieser Vorschrift erforderlichen Mindestangaben enthält;
 11. entgegen § 39 Abs. 1 beim Fischfang verbotene Mittel anwendet;
 12. entgegen § 41 seiner Pflicht zur schriftlichen Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 13. entgegen § 43 ständige Fischereivorrichtungen nicht beseitigt oder abstellt;
 14. entgegen § 47 Abs. 1 und Abs. 2 in Fischwegen oder auf gekennzeichneten Strecken oberhalb oder unterhalb der Fischwege fischt;
 15. entgegen einer Anordnung nach § 47 Abs. 5 Fischwege nicht offen oder nicht betriebsfähig hält;
 16. entgegen § 48 ein Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite versperrt;
 17. entgegen § 49 Fischereigeräte fangfertig mitführt;
 18. entgegen § 54 Abs. 2 Fische, Fanggeräte oder Fischbehälter nicht vorzeigt;
 19. einer auf Grund von § 3 Abs. 4, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 48 Abs. 3 erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Geräte und Mittel, die bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten benutzt worden sind, können einge-

zogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fischereibehörde.

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56

Staatsverträge

Unberührt bleiben die auf Staatsverträgen beruhenden besonderen Vorschriften über die Fischerei.

§ 57

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 58

Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252),
2. Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 vom 27. März 1917 (PrGS. NW. S. 265),
3. Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGS. NW. S. 169),
4. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGS. NW. S. 169),
5. Zwölfte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 8. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374).

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Verordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 226

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.